



EDIFICIA RECHTSANWÄLTE

Möller & Prell PartnGmbH Rechtsanwälte Röderstr. 18, 67549 Worms

Presseerklärung

25.02.2022 (d/215-22) Unser Zeichen: 123/14 - Sekretariat 069 99 9 99 76 70

Bahnlärm – aktive Maßnahmen des Schallschutzes gegen Jahrzehnte betriebene Bahnstrecken

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem dort anhängigen und von einem halben Dutzend (Muster-) Klägern aus Herten betriebenen Rechtsstreit um aktive Maßnahmen des Schallschutzes gegen eine seit Jahrzehnten betriebene Bahnstrecke am 24. Februar 2022 (Az. I24 U 102/14) entschieden, dass beim Scheitern eines gerichtlichen Vergleichsvorschlages die bereits eingeleitete Beweisaufnahme fortgesetzt werden wird.

Das klingt unspektakulär, ist aber für bundesweit zahlreiche Klageverfahren von Anliegern bestehender Bahnstrecken wegen des Betriebslärms von weittragender Bedeutung. Denn damit ist ein Anspruch von Bahnanliegern auf mehr Lärmschutz obergerichtlich vorgezeichnet.

Bundesweit klagen Dutzende von Anlieger bestehender Bahnstrecken gegen die DB Netz AG auf aktive beziehungsweise passive Maßnahmen des Schallschutzes. Sie fordern die Einhaltung des in der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Grenzwertes von nachts 49 dB(A) an den Außenfassaden der Wohnhäuser. Die Bahn bietet regelmäßig nur eine Sanierung aus Haushaltsmitteln des Bundestages zu Gunsten eines Wertes von heute 54 dB(A) an. Der Unterschied ist angesichts des logarithmischen Maßes dieser Einheit Dezibel gewaltig. Denn eine Verdopplung der Zahl der Züge bewirkt eine Steigerung des Lärms um 3 dB(A).

Für keine dieser Bahnstrecken wurden seit Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetz im Jahr 1976 ein eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsbeschluss mit einer Genehmigung des jetzt auftretenden Bahnlärms erlassen. Nach § 8

Frankfurt und Worms

MATTHIAS M. MÖLLER

Rechtsanwalt &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
m.moeller@edificia.de

Zweigstelle Worms
RÖDERSTRASSE 18
67549 WORMS

Tel. 069 99 9 99 76 70
Fax 069 99 9 99 76 75

Frankfurt

BERTRAND H. PRELL

Rechtsanwalt &
Solicitor (England & Wales)*

FÜRSTENBERGERSTR. 168 F
60323 FRANKFURT AM MAIN

Internationale Kooperation:

London

LEWIS NEDAS LAW
www.lewisnedas.co.uk

Contact: Ian Coupland
icoupland@lewisnedas.co.uk

Milano

CERUTTI & PARTNERS
www.ceruttilex.it

Contact: Massimo Cerutti
infomilano@ceruttilex.it

Madrid

ALL LAW
www.all-law.es

Contact: César Ayala
casarayala@all-law.es

Möller-Meinecke & Prell
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amtsgericht Frankfurt PR 2244
Steuer-No. 014 347 00205
USt-IdNr. : DE 310 204 833

Bankverbindung:
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE84 5005 0201 0200 6346 90
SWIFT-BIC: HELADEF1822

Allgemeines Eisenbahngesetz - und den entsprechenden Vorgängerregelungen bis zurück in Zeiten Preußens und des Deutschen Reiches - bedürfen Bau und Betrieb einer Bahnstrecke einer solchen Planfeststellung. Dabei ist unter Abwägung des Rechtes auf Eigentum und Gesundheit der Anwohner einerseits und der Betriebsinteressen der Bahn andererseits auch über das zulässige Maß des Bahnlärms zu entscheiden.

Die DB Netz AG hält den Klagen rechtlich in allen Prozessen entgegen, zivilrechtliche Ansprüche auf Lärmschutz seien deshalb ausgeschlossen, weil die jeweiligen Bahnstrecken aufgrund einer so bezeichneten „fingierten Planfeststellung“ beziehungsweise einer „fingierten Widmung“ betrieben würden und das Verwaltungsverfahrensgesetz die Bahn gegen weitergehende Ansprüche auf Lärmschutz schütze.

Die Landgerichte Dortmund und Bochum sind in den letzten Monaten dieser Rechtsansicht in noch nicht rechtskräftigen Urteilen gefolgt. Das Oberlandesgericht Braunschweig war der DB Netz AG dagegen nicht gefolgt, weshalb diese dort sich mit dem Kläger auf einen Vergleich zur Finanzierung des Schallschutz geeinigt hat. In parallelen Rechtsstreitigkeiten etwa vor den Landgerichten Aschaffenburg, Darmstadt, Koblenz, Köln und dem Oberlandesgericht Düsseldorf stehen die Gerichtsentscheidungen in den nächsten Monaten an.

Die DB Netz AG hatte gehofft, dass das Oberlandesgericht Hamm die Klagen abweist und das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bochum aufhebt.

Dem ist das Oberlandesgericht nicht gefolgt, sondern hat am 24. Februar 2022 entschieden, die Beweisaufnahme fortzusetzen.

Die Kläger und ihr Rechtsanwalt Matthias Möller aus Frankfurt bewerten dies als wichtigen Etappenerfolg. Die DB Netz AG ist damit vor dem Berufungsgericht mit ihrem Vortrag rechtlich nicht durchgedrungen, dass Ansprüche auf aktive Maßnahmen des Schallschutzes durch eine so bezeichnete „fingierte Planfeststellung“ beziehungsweise eine „fingierte Widmung“ des Betriebes der Bahnstrecke ausgeschlossen seien.

Bereits in der Hauptverhandlung hatte das Oberlandesgericht Hamm im Januar 2022 erkennen lassen, dass angesichts der vom beauftragten Sachverständigen berechneten Fassadenpegel die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Lärmschutz durch „wesentliche Beeinträchtigungen,“ - so die Voraussetzung der Anspruchsnorm des § 906 BGB - der Wohnnutzung als Folge des Bahnlärms erfüllt sind. Mit einem einschlägigen Urteil des Bundesgerichtshofs bejaht das Berufungsgericht auch einen Lärmschutz nach Maßgabe der Vorsorgewerte von tags/nachts 59/49 dB(A) des Planungsrechts. In dem Wohngebiet sei auch solche Lärm nicht ortsüblich.

Im Rahmen der fortzusetzenden Beweisaufnahme wird nun durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu klären sein, welche notwendigen aktiven Maßnahmen des Schallschutzes der DB Netz AG geeignet und wirtschaftlich zumutbar sind. Bereits in der ersten Hauptverhandlung hatte das Gericht erkennen lassen, dass Maßstab dafür nicht das Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft, sondern der Bundeshaushalt ist, weil die DB Netz AG zu 100 % im Eigentum des Bundes steht.

Die Kläger erwarten daher, dass ihnen über den Bau der bereits in Teilen in Herten errichteten Lärmschutzwand von 3 m Höhe weitergehende aktive Maßnahmen des Schallschutzes durch das Oberlandesgericht zugesprochen werden.

Zur Vermeidung einer Fortsetzung der Beweisaufnahme hat das Gericht zugleich einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der Zahlungen der DB von bis zu 55.000,00 € pro Hausgrundstück vorsieht. Darüber werden die Prozessparteien je einzeln bis April 2022 zu entscheiden haben.

Bei dem Rechtsstreit handelt es sich um ein Musterverfahren, auf dessen Ausgang mehr als 100 Anwohner in Herten warten.

Wir werden der Presse über den Fortgang der Rechtsstreitigkeiten berichten. Rückfragen der Presse an Rechtsanwalt Matthias Möller, Tel. 01743022579.